

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 65, 66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schl.-H. vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen – im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – sind unbeschadet des § 2 für die Geschädigten gebührenfrei bei:
1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 BrSchG),
 2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
 3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 BrSchG),
 4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3 BrSchG).
- (2) Gebührenfrei sind außerdem Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Einsätze und Übungen, die der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht § 1 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht entsteht insbesondere für:

1. Einsätze im Falle (§ 29 Abs. 2 BrSchG)
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
2. Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;
3. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
4. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigungen von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht wurde;
5. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat;
6. Nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie – von der Grenze ihres Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes. Die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 3

Gebührensschuldner und Gebührenschuldnerin

(1) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin sind:

- a) der Auftraggeber oder die Auftraggeberin,
 - b) diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) diejenige Person, in deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von vorbeugenden Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter(in), ferner der Grundstückseigentümer(in), Verpächter(in), Vermieter(in) oder Auftraggeber(in), der/die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
 - e) der oder die Gefährdungshaftpflichtige
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die Gemeinde des Einsatzortes, die anfordernde Körperschaft oder die Aufsichtsbehörde Schuldner (§ 2 Abs. Nr. 6)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Alarmierung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen
 2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 3. die tatsächlichen Kosten für erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standorts (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde; für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten für die Dienst- und Schutzkleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 Brandschutzgesetz) besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Fahrtkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10% berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Sicherheitswachen werden nach Abs. 3 berechnet. Die Kosten für die Entschädigung nach § 32 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind ebenfalls zu erstatten.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Kostenerstattung

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Feuerwehr kann die gebührenpflichtige Dienstleistungen oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung oder Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Für aktive Feuerwehrangehörige und Fahrzeuge einschließlich feuerwehr-technischer Ausrüstungsgegenstände, die am Einsatzort nicht eingesetzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophengesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

§ 7 Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den/die Schuldner/in verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre, die Forderung nachweislich dauerhaft nicht einziehbar wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (3) Über Stundung und Erlass entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 24 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 25 EUR übersteigen.
- (2) Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der oder die Gebührenschildner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin verursacht worden sind.

§ 10 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschildners und der Gebührenschildnerin und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 in Verbindung mit § 26 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Standesämtern
- c) Ordnungsämtern, Kfz-Zulassungsstellen
- d) Nachlassgerichten
- e) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- f) Polizeidienststellen
- g) Justizvollzugsanstalten

beim

- h) Kraftfahrtbundesamt
- i) Katasteramt
- j) Amt für ländliche Räume
- k) Hafen- und Seemannsamt
- l) Umweltschutzamt

zulässig:

- Zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- Zu b) Daten (Sterbebuchsnummer, Sterbetag, Familienname, Vorname, Anschrift vom Ehepartner, Name, Anschrift vom Bestatter) aus Familien- und Sterbebüchern
- Zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten

- Zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Erbberechtigten, Familienname, Vorname, Anschrift des Nachlasspflegers) bei Nachlassangelegenheiten
- Zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- Zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- Zu g) Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familienname, Vorname und Anschrift des/der Bewährungshelfers/in) des/der Gebührenschuldners/in
- Zu h) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- Zu i) Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstückskatastern
- Zu j-l) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) des Verursachers oder der Verursacherin

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Schönkirchen, 11. Dezember 2013

Peter Zimpf

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönkirchen

Nr.	Bezeichnung	Gebühr -EURO-
1.	Personal	
1.1	Angehörige der Feuerwehr	40
1.2	<i>Sicherheitswachen</i> je Feuerwehrangehöriger bis zu 2 Std. einschließlich Weg für jede weitere Stunde	18 7
1.3	<i>Gestellung eines Kraftfahrzeuges</i> Soweit bei der Gestellung von Personal Kraftfahrzeuge benutzt werden müssen, sind die Gebühren für die Kfz. nach diesem Gebührentarif zu berechnen	nach Ziff. 2
2.	Fahrzeuge und Gerät	
	In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.) Ölaussaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.	
2.1	<i>Lösch- und Sonderfahrzeuge</i> je Stunde	
	Hubrettungsbühne HRB	150
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 ,LF 16/TS	105
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	100
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	100
	Löschgruppenfahrzeug LF 8 mit oder ohne TS 8/8	95
	Mehrzweckfahrzeug MZF	45
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	35
2.2	<i>Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte</i> je Stunde	
	Ölschadenanhänger	30
	Stromaggregat	20
	Motorkettensäge	15
	Tauchpumpe	12
	Tragkraftspritze TS 8/8	20
	Wassersauger	20
	Hydr. Rettungsgerät	23
	Lüfter mit Verbrennungsmotor	13

3.	Atenschutz Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziff. 1 und 2 folgende Gebühren erhoben: Pressluftgeräte je Stunde	15
4.	Zeitweilige Überlassung von Geräten und Ausrüstungen	
4.1	<i>Wasserpördergeräte und Zubehör</i> je 24 Stunden Standrohr mit Schlüssel Strahlrohr sonstige wasserfeste Armaturen je Stück Druckschlauch (15 bzw. 20 m) Saugschlauch	4 4 4 10 10
4.2	<i>Löschgeräte</i> je 24 Stunden Feuerlöscher Kübelspritze	6 6
4.3	<i>Sanitätsgeräte</i> je 24 Stunden großer Feuerwehr-Sanitätskasten kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten Krankentrage Löschdecke	7 4 2 2
4.4.	<i>Rettungsgeräte und Hebezeuge</i> je 24 Stunden Anstell- oder Steckleiter Flaschenzug Winden	10 10 10
4.5	<i>Hilfsgeräte</i> je 24 Stunden Arbeitsleine Tau oder Drahtseile (je 20 m)	3 6
4.6	<i>Sonstige Geräte</i> je 24 Stunden je Gerät bzw. Gerätesatz Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 und 2 erhoben	4-7

5.	Fehlalarmierung und fahrlässige Alarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen	
5.1	Löschzug	180
5.1.1	Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausdrücken gesammelt	50% von Ziff. 6.1
5.2	Sonstige Fahrzeuge und Geräte: die Erhebung der Gebühr erfolgt nach	Ziffer 2
5.3	Ersatz für mutwillige zerstörte Melderscheiben - soweit sie Eigentum der Gemeinde sind -	je Stück 10
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlichen Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr	jeweils 0,4 der Sätze zu Ziff. 4
6.2	Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr	jeweils 0,4 der Sätze zu Ziff. 2, 3 und 4
6.3	In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze <i>Pauschalgebühren</i> vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht um mehr als 50 v.H. von den Vorstehenden abweichen	
6.4	Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung	Tagespreis
6.5	Lösch- und Verbrauchsmittel	Tagespreis